

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Lebensbereiche

Wohnen und Nachbarschaft

Rassistische Äusserungen, Gewalt und Mobbing (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d264.html>)

Rassistische Äusserungen, Gewalt und Mobbing

Beispiel: *Eine kroatische Familie wird regelmässig von den Nachbarn schikaniert und beim Vermieter angeschwärzt:*

«Diese Leute halten sich nicht an die Waschordnung und schmeissen die nassen Kleider auf den Boden.» Auch fallen gegenüber den Kindern rassistische Äusserungen wie «Seid nicht immer so laut und ungehobelt, ihr Saujugos!».

Rassistisch diskriminierende Äusserungen (durch Wort, Schrift oder Gestik) von Verwaltung, Vermietenden oder Nachbarinnen und Nachbarn stellen eine Persönlichkeitsverletzung im Sinn von Art. 28 ZGB dar und verstossen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Möglicherweise liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung oder Beschimpfung vor (Art. 177 StGB). Weitere denkbare Straftatbestände sind üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) oder Drohung (Art. 180 StGB). Ein Verstoss gegen die Rassismustrafnorm (Art. 261bis StGB) oder eine Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) kann vorliegen, wenn die Äusserung öffentlich erfolgte, d.h. unter mehr als nur vier Augen und ohne persönliche Beziehung.

Bei ungerechtfertigter Gewaltanwendung gelangen ausserdem die entsprechenden Straftatbestände zur Anwendung (Tätlichkeiten und Körperverletzungen nach Art. 122 ff. StGB).

Unternimmt eine Vermieterin oder ein Vermieter nichts gegen regelmässige und schwerwiegende rassistische Angriffe durch Nachbarinnen oder Nachbarn, so stellt dies im mietrechtlichen Sinne einen Mangel an der Mietsache dar: Die vertragsmässige Nutzung der Wohnung wird beeinträchtigt, und es kann den betroffenen Personen unter Umständen nicht mehr zugemutet werden kann, in der Wohnung zu bleiben. Die Vermieterin oder der Vermieter hat die Pflicht, den Mangel auf Verlangen der Mieterschaft auf angemessene Art und Weise zu beseitigen (Art. 259a Abs. 1 lit. a OR). Geschieht dies nicht innert nützlicher Frist, so kann die betroffene Mieterschaft den Mietvertrag fristlos kündigen (Art. 259b lit. a und Art. 266g OR).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Weiterführende Informationen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer privaten Vermieterschaft

Vorgehen und Rechtsweg bei einer staatlichen Vermieterschaft